



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 172/18

Luxemburg, den 14. November 2018

Urteil in der Rechtssache C-93/17
Kommission / Griechenland

Weil es die Ellinika Nafpigeia gewährten staatlichen Beihilfen nicht wieder eingetrieben hat, wird Griechenland zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 10 Millionen Euro sowie eines Zwangsgelds von mehr als 7 Millionen Euro pro Halbjahr des Verzugs verurteilt

Der Gerichtshof hatte die Vertragsverletzung durch Griechenland schon mit einem Urteil aus dem Jahr 2012 festgestellt

Die Gesellschaft Ellinika Nafpigeia AE (im Folgenden: ENAE), Eigentümerin einer in Skaramagkas (Griechenland) belegenen zivilen und militärischen Werft, ist auf den Bau von Kriegsschiffen spezialisiert. Nachdem ihre Abwicklung eingeleitet worden war, wurde ENAE im Jahr 1985 von der Elliniki Trapeza Viomichanikis Anaptixeos AE erworben, einer dem griechischen Staat gehörenden Bank. ENAE wurde im Jahr 2001 privatisiert und im Jahr 2005 von der ThyssenKrupp AG erworben. Sie gelangte unter die Kontrolle der Abu Dhabi Mar LLC, die im Laufe des Jahres 2009 75,1 % der von ThyssenKrupp gehaltenen Aktien von ENAE erwarb. Griechenland hatte in den Jahren 1996 bis 2003 Maßnahmen (Kapitalzuführungen, Bürgschaften und Darlehen) zugunsten von ENAE ergriffen, zu denen mehrere Entscheidungen des Rates und der Kommission ergangen sind. Im Jahr 2008 erließ die Kommission eine Entscheidung¹, nach der diese Maßnahmen Beihilfen darstellten, die mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar und sofort zurückzufordern seien, und zwar allein von den dem Zivilbereich zugeordneten Vermögenswerten von ENAE, weil sie ausschließlich dem Zivilbereich dieser Gesellschaft zugutegekommen seien.

Griechenland machte geltend, dass die vollständige Rückforderung der in Rede stehenden Beihilfen zur Insolvenz von ENAE führen und ihre Tätigkeiten im militärischen Bereich beeinträchtigen könnte und damit wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates zu beeinträchtigen drohe. Um dies zu vermeiden, sind die Kommission, Griechenland und ENAE zu einer Vereinbarung gelangt, der zufolge die Entscheidung von 2008 als vollständig durchgeführt gelten sollte, sofern ENAE und Griechenland eine Reihe von Zusagen einhielten. Griechenland hatte der Kommission binnen sechs Monaten nach deren Zustimmung zu der Liste der Zusagen den Nachweis zu erbringen, dass diese Zusagen eingehalten wurden, und musste sie jährlich über den jeweiligen Stand der Rückerstattung unterrichten.

Die Kommission, die der Auffassung war, dass Griechenland seinen Verpflichtungen aus der Entscheidung von 2008 nicht nachgekommen war, erhob im Jahr 2010 vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen diesen Mitgliedstaat. Mit Urteil vom 28. Juni 2012² entschied der Gerichtshof, dass Griechenland seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war.

Im Laufe des Jahres 2012 verabschiedete das griechische Parlament ein Gesetz, mit dem das ausschließliche Nutzungsrecht, das ENAE an bestimmten Grundstücken eingeräumt worden war, aufgehoben wurde. Im Jahr 2014 erließ Griechenland aus Gründen der nationalen Sicherheit ein weiteres Gesetz, mit dem Zwangsversteigerungen jeder Art in das Vermögen von ENAE

¹ Entscheidung 2009/610/EG vom 2. Juli 2008 über die von Griechenland gewährten Beihilfen C 16/04 (ex NN 29/04, CP 71/02 und CP 133/05) für Hellenic Shipyards SA (ABl. 2009, L 225, S. 104); (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/08/1078](#)). Diese Entscheidung wurde durch die Urteile des Gerichts vom 15. März 2012 (Rechtssache [T-391/08](#)) und anschließend des Gerichtshofs vom 28. Februar 2013 (Rechtssache [C-246/12 P](#)) bestätigt.

² Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2012, Kommission/Griechenland ([C-485/10](#)).

ausgesetzt wurden. Im Laufe dieses Jahres übersandte die Kommission den griechischen Behörden ein Mahnschreiben, in dem sie feststellte, dass die Entscheidung von 2008 nicht durchgeführt worden sei, und ihnen eine Frist von zwei Monaten einräumte, um ihren Verpflichtungen aus dem Urteil vom 28. Juni 2012 nachzukommen. Die griechischen Behörden antworteten mit einem Hinweis auf obstruktives Verhalten und das Fehlen jeglicher Kooperation auf Seiten von ENAE. Im Dezember 2015 richteten die griechischen Behörden an ENAE eine Rückzahlungsanordnung über einen Betrag von 523 352 889,23 Euro (ungefähr 80 % des zurückzufordernden Betrags). Im Februar 2017 leiteten die griechischen Behörden ein Verfahren zur Vollstreckung in die dem Zivilbereich zugeordneten Vermögenswerte von ENAE ein. Wegen vorausgegangener Pfändungen anderer Gläubiger und der schwierigen finanziellen Lage des Unternehmens wurden jedoch keine Beträge eingezogen. In der Erwägung, dass Griechenland seinen Verpflichtungen aus dem Urteil von 2012 immer noch nicht nachgekommen sei, hat die Kommission im Jahr 2017 erneut eine Vertragsverletzungsklage gegen diesen Mitgliedstaat erhoben. Im Juni 2017 forderten die griechischen Behörden ENAE dazu auf, die restlichen 20 % des Betrags der zurückzuzahlenden Beihilfen (95 098 200,99 Euro) zu zahlen; die Zahlung ist nicht erfolgt. Im März 2018 hat das Monomeles Protodikeio Athinon (Erstinstanzliches Gericht Athen, Griechenland, in Einzelrichterbesetzung) ENAE unter Sonderverwaltung gestellt. Im selben Monat haben die griechischen Behörden versucht, beim Sonderverwalter von ENAE die Forderungen Griechenlands in Bezug auf die Rückerstattung der betreffenden Beihilfen anzumelden. Im Juni 2018 hat ENAE mittels eines Übergabeprotokolls den Besitz der ihr zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Grundstücke übergeben.

Mit heutigem Urteil **stellt der Gerichtshof zum einen fest, dass Griechenland bei Ablauf der ihm von der Kommission in ihrem Mahnschreiben von 2014 gesetzten Frist (d. h. am 27. Januar 2015) gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, alle Maßnahmen zu treffen, die sich aus dem Urteil von 2012 ergeben, und zum anderen, dass die Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof andauert hat.** Daher hält es der Gerichtshof für erforderlich, gegen Griechenland **finanzielle Sanktionen** in Form eines halbjährlichen Zwangsgelds – um die Durchführung des Urteils von 2012 sicherzustellen und es der Kommission zu ermöglichen, den Fortschritt der Maßnahmen zur Durchführung des Urteils von 2012 zu beurteilen – und eines Pauschalbetrags – als abschreckende Maßnahme – zu verhängen.

Was die Schwere des Verstoßes betrifft, betont der Gerichtshof die zentrale Stellung der Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen sowie die beachtliche Höhe der nicht zurückgezahlten Beihilfen und den grenzüberschreitenden Charakter des Schiffsbaumarkts. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass Griechenland im Bereich der staatlichen Beihilfen wiederholt ein rechtswidriges Verhalten gezeigt hat³. Der Gerichtshof hat die erhebliche Dauer des Verstoßes (6 Jahre ab der Verkündung des Urteils von 2012) berücksichtigt. Für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit Griechenlands hat der Gerichtshof nicht auf das Kriterium der Zahl der Stimmen dieses Mitgliedstaats im Rat oder das neue System der doppelten Mehrheit abgestellt. Er hat das Bruttoinlandsprodukt (BIP) Griechenlands als vorrangigen Faktor sowie das Ausmaß der Wirtschaftskrise in Griechenland berücksichtigt (Rückgang von mehr als 25 % seines BIP zwischen 2010 und 2016).

Unter diesen Umständen verurteilt der Gerichtshof Griechenland dazu, **einen Pauschalbetrag von 10 Millionen Euro sowie ein Zwangsgeld von 7 294 000 Euro pro Halbjahr der Verzögerung bei der Vornahme der Maßnahmen, die notwendig sind, um dem Urteil von 2012 nachzukommen**, vom Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils an bis zur vollständigen Durchführung des Urteils von 2012 an den Unionshaushalt zu zahlen.

³ Griechenland wurde nämlich zum einen im Rahmen von Klagen nach Art. 108 Abs. 2 AEUV wegen der Nichtdurchführung von Entscheidungen über die Rückforderung von Beihilfen in den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 1. März 2012, Kommission/Griechenland ([C-354/10](#)), vom 17. Oktober 2013, Kommission/Griechenland ([C-263/12](#)), vom 9. November 2017, Kommission/Griechenland ([C-481/16](#)), und vom 17. Januar 2018, Kommission/Griechenland ([C-363/16](#)), ergangen sind, und zum anderen im Rahmen einer Klage nach Art. 228 Abs. 2 Unterabs. 3 EG, in der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. Juli 2009, Kommission/Griechenland ([C-369/07](#)), ergangen ist, verurteilt.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über

„[Europe by Satellite](#)“ ☐ ☎ (+32) 2 2964106